

II-3179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalräts XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1606/1

1988-02-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Höchtl
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Akteneinsicht

In von den Sicherheitsbehörden geführten Vorverfahren, die zu gerichtlichen Strafverfahren führen, ist eine Akteneinsicht bei den Polizei- und Gendarmeriedienststellen nicht vorgesehen. Dieses Problem wird bei Gendarmerieposten noch dadurch verstärkt, daß diese keine Behörden sind und Einschreiter daher an die Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde erster Instanz verwiesen werden.

Diese Regelung wird sicherlich im Zuge einer umfassenden Strafprozeßreform, die das sicherheitsbehördliche Vorverfahren umfassen wird, zu überdenken sein. Bevor es jedoch zu einer derartigen Neuregelung kommt, sollte im Interesse der Beteiligten wie auch aus Rechtsschutzerwägungen bereits jetzt überlegt werden, ob nicht - zumindest bei Verkehrsunfällen, bei denen eine Beeinträchtigung der Aufklärung nicht zu befürchten ist - eine großzügigere Handhabung der Akteneinsicht, und zwar auch bei Gendarmerieposten, zugelassen werden könnte.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, im Erlaßweg die Akteneinsicht in Vorverfahren, die durch Sicherheitsbehörden geführt werden und die der Einleitung gerichtlicher Strafverfahren dienen, und zwar insbesondere bei Verkehrsunfällen, zuzulassen?
- 2) Sind Sie bereit, eine solche Akteneinsicht unabhängig davon zu gewähren, ob es sich bei der aktenführenden Stelle um eine Behörde handelt oder nicht (Gendarmerieposten)?